

# **Waldpädagogik Urbach e.V.**

## **Satzung**

### **§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen "Waldpädagogik Urbach e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Urbach
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

(1) Der Verein strebt an, Menschen verschiedener Zielgruppen Naturerfahrungen zu ermöglichen. Er will Zusammenhänge in unserer natürlichen Umgebung begreifbar machen, positive Erlebnisse schaffen, spielerisches Entdecken und Lernen ermöglichen, soziale Zusammenarbeit fördern, zur Kreativität anregen. Die Natur soll dadurch wieder mehr ins Bewusstsein der einzelnen Menschen sowie der Öffentlichkeit gerückt werden. Natur-, Umwelt- und Klimaschutz wird gefördert, indem die Menschen wieder eine Beziehung zur belebten Umgebung bekommen.

Zweck des Vereins ist:

- a) die Förderung der Natur- und Umweltbildung
- b) die Förderung des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes.
- c) die Förderung des Globalen Lernens und der Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE)

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- a) Veranstaltungen, die den Teilnehmern eine Begegnung mit der Natur ermöglichen, der Bildung für nachhaltige Entwicklung dienen, Globales Lernen ermöglichen.
- b) Umwelt- und erlebnispädagogische Veranstaltungen für unterschiedliche Zielgruppen, von Kleinkindern über Kindergärten, Schulveranstaltungen, Erwachsenenbildung, Familienprogramme, Arbeit mit Senioren, Inklusionsprojekte.
- c) Konzeption und Durchführung von lokalen und regionalen Umweltprojekten
- d) Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
- e) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden, Stärkung der Vernetzung

(3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitglieder**

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die seine Ziele unterstützen

(2) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a) ordentliche Mitglieder ( volljährige natürliche Personen)
- b) ordentliche Mitglieder (Juristische Personen)
- c) jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
- d) Fördermitglieder
- e) Ehrenmitglieder

Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung de 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.

Stimmrecht haben: ordentliche Mitglieder, Jugendliche Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder. Juristische Personen haben eine Stimme.

In Vereinsämter können nur ordentliche Mitglieder (volljährige natürliche Person) gewählt werden.

(3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(5) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten.

(6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(7) Bei Bedarf kann die Mitarbeit in Projekten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die vorgenannten Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch sein.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.

## **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 40% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Eine Einladung per Email ist ebenfalls möglich. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post (oder per E-Mail) mit einer Frist von 2 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere der Finanz- und Tätigkeitsbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellter des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- Strategie und Aufgaben des Vereins
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

(8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.

## **§ 8 Der Vorstand**

(1) Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus  
a) dem/der Vorsitzenden  
b) dem/der zweiten Vorsitzenden

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des

Vorstandes (im Sinne des § 26 BGB) vertreten  
Weitere Vorstandmitglieder können Vorstandsämter innehaben oder sind unterstützend tätig. (Zum Beispiel 3. Vorsitzender, Kassenwart, Jugendwart, Wagenwart usw.)

(4) Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

(6) Die Vorstandstätigkeit wird grundsätzlich ehrenamtlich geleistet. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Satz 1 beschließen, dass den Vorstandmitgliedern im Rahmen der Mitarbeit bei Vereinsprojekten eine angemessene Vergütung gezahlt wird, die nicht über einer entsprechenden Entlohnung nach TVöD liegen darf.

(7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche die internen Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche innerhalb des Vorstandes definiert und beschreibt.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

(1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt sind.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 10 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

## **§ 11 Datenschutz**

Die Belange des Datenschutzes werden in einer Datenschutzerklärung geregelt, die vom Vorstand erlassen wird.

## §12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für die Förderung des Umweltschutzes zu verwenden hat.

Der Satzungsinhalt wurde am 21.11.2019 von den anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitgliedern in vorstehender Form einstimmig beschlossen.

Urbach, den 21.11.2019

1. Vorsitzende: \_\_\_\_\_  
Bärbel Baumgärtner

2. Vorsitzende: \_\_\_\_\_  
Katharina Schönemann

3. Vorsitzende: \_\_\_\_\_  
Michaela Teegelbekkers

Kassenprüfer: \_\_\_\_\_  
Jürgen Schlotz

Gründungsmitglied: \_\_\_\_\_  
Benjamin Schwenger

Gründungsmitglied: \_\_\_\_\_  
Harald Kugler- Streng

Gründungsmitglied: \_\_\_\_\_  
Monika Bruckmann

Gründungsmitglied: \_\_\_\_\_  
Luzia Schlotz

Gründungsmitglied: \_\_\_\_\_  
Elke Wehrmann-Daiß